

## FEUER - Prämienfreie Rohbauversicherung - F210

### 1. Deckungsbeginn

1.1 Deckungsbeginn für die Feuerversicherung des Gebäudes ist das auf der Police/der Deckungsbestätigung angeführte Beginndatum.

1.2 Für Betriebseinrichtung, Vorräte, sonstige Sachen, sonstige Deckungserweiterungen in der Feuerversicherung und für die restlichen versicherten Sparten ist der Deckungsbeginn mit jenem Datum vereinbart, an dem der Versicherungsnehmer die Fertigstellung bzw. den Bezug des Gebäudes dem Versicherer schriftlich meldet. Es gilt als vereinbart, dass diese Meldung unverzüglich nach der Fertigstellung bzw. dem Bezug des Gebäudes zu erfolgen hat.

1.3 Die Prämie für alle Sparten wird ab dem Datum der Meldung berechnet.

### 2. Vorzeitige Auflösung von Rohbauversicherungen

2.1 Für diesen Vertrag ist Prämienfreiheit bis zur Fertigstellung vereinbart, vorausgesetzt der Vertrag wird nicht durch eine Kündigung vor Ablauf der auf der Police dokumentierten Laufzeit aufgelöst.

2.2 Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages vor Ablauf der auf der Police dokumentierten Laufzeit gilt Artikel 4, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) insoweit als abgeändert, dass die Prämie für die Feuerversicherung gemäß Punkt 1.1. dieser Besonderen Vereinbarung, für die der Versicherer gehaftet hat, ab Vertragsbeginn nachverrechnet wird.